Von

Strafen

unehelicher Schwängerungen

besonders

von denen dißfalls gebräuchlichen

Zwangskopulationen.

Nach Grundsätzen der Billigkeit und des gesunden Menschenverstandes erwogen

von

Johann Jacob Tella

Beamten auf dem Lande.

Zweyte Auflage.

Anspach,

in des Commercien-Commissair Haueisens privilegirten Hofbuchhandlung 1784.

Universitäts-
München
Bibliothek

„Seyd fruchtbar und mehret euch:„ Dieſer Zuruff des Schöpfers an das erſte erſchaffene Menſchenpaar würde, wenn er auch nicht in der Bibel aufgezeichnet hinterlaſſen worden wäre, doch immer als das allererſte Geſetz der Menſchheit gedacht werden müſſen, das von dem Schöpfer gegeben werden konnte und gegeben werden muſte. Wäre die Fortpflanzung ſeines Geſchlechts dem Menſchen nicht geboten, der Trieb dazu nicht ſchon in ſein Weſen gelegt worden: dann würde die ganze Schöpfung eine zweckloſe Handlung und die Geburt eines ſich ſelbſt widerſprechenden Weſens ſeyn. Schon der Menſch, der mit einiger Richtigkeit denkt und handelt, wird nicht leicht eine Geſellſchaft, eine Sekte ſtiften, der er nicht die möglichſte Ausbreitung und die

möglichſt längſte Dauer wünſchen und dazu nach dem Maas ſeiner Kräfte alles beytragen ſollte Und das höchſte weiſeſte Weſen, das eine ſo unermeßliche Welt ſchuf, und auf demſelben ganzen Erdball nur ein einziges, mit Vernunft und Vermögen, alles um ſich her zu ſeinem Vergnügen und Nutzen anzuwenden, begabtes Geſchöpf — den Menſchen — entſtehen ließ; dies ſollte nicht zugleich gewollt haben, daß eben dieſes Geſchlecht, dem zu gefallen es die Welt, mit belebten und unbelebten Weſen, deren Mannichfaltigkeit jede Zahl übertrifft, und mit Schönheiten, für die jeder Pinſel, jeder Ausdruck zu ſchwach iſt, ausgeziert, ſich auch ſo viel möglich ausbreitete und vermehrte? Widerſinnig wäre es, dies zu bezweifeln, und es läßt ſich gar nicht denken, daß der Allgütige, der überall ſo viele Spuren von Theilnehmung und Freude an dem Geſchlechte der Sterblichen, und von ſeinem ernſtlichen Willen, ſie ſo glücklich als möglich zu machen, zeigt, nicht zugleich denſelben als die erſte Pflicht mit auferlegt haben ſollte, auch ihres Orts alles beyzutragen, um die Zahl derer, die durch die Erkenntniß des

Schö-

Schöpfers ihn verherrlichen und ſich ſelbſt glücklich machen ſollen, zu vermehren (*).

Jedem einzelnen Menſchen liegt alſo ſchon dieſe Pflicht nach dem Maasſtab ſeiner Kräfte und übrigen Verhältniſſe ob.

Noch vielmehr aber iſt es Pflicht des Re-

(*) Aus dieſem Grundgeſetz laſſen ſich auch alle jene Verordnungen von Blutſchande, Sodomiterey und Unkeuſchheit (ſo weit menſchliche Blicke zur Ergründung göttlicher Abſichten hinreichen,) am leichteſten erklären. Durch allzunahe Ehen würde bey dem alltäglichen Umgang der beyderley Geſchlechter in einer und der nämlichen Familie der Trieb zur Fortpflanzung entweder erſtickt, oder durch die gar zu leichte Gelegenheit, ihn zu befriedigen, die Menſchen zur Erzeugung meiſt untüchtig werden, ehe ſie noch zu den mannbaren Jahren gelangten. Und daß durch die Ausübung unnatürlicher Wolluſt der natürliche Trieb ſowohl, als die Fähigkeit zur Fortpflanzung, nach und nach ganz abſtirbt, iſt eine ſchon durchaus beſtättigte mediciniſche Erfahrung. Eben deswegen alſo, weil dieſe Laſter dem allererſten Endzweck der Schöpfung, der Vermehrung und Ausbreitung der Menſchen, ſo ſchnurſtracks entgegen laufen, wurden ſie mit ſo ſchweren Ahndungen vom Schöpfer belegt.

geuten, bey ſeinen Geſetzen, bey ſeinen Anordnungen, jenen erſten und vorzüglichen Zweck der Schöpfung vor Augen zu haben, zumal da bey ihm noch ein zweyter Bewegarund, nämlich die dadurch bewirkt werdende Vermehrung ſeiner eigenen Macht und Anſehens hinzutritt. Denn gewiß iſt der Staat immer der mächtigſte, der die meiſten Unterthanen hat. Und wenn gleich nicht der reiche, ſondern mehrentheils der minder bemittelte Bürger das meiſte zur Bevölkerung beyträgt: ſo wird doch nie ein Land ſo ſehr bevölkert ſeyn, daß es dieſen ärmern geringern Theil der Inwohner an Mitteln, wenigſtens zum nothdürftigen Unterhalt, fehlen ſollte. Zwar gibt es viele Länder, die bey einer großen Menge von Bewohnern zugleich auch eine große Menge müßiger Bettler haben, und die eben deßwegen minder mächtig ſind, als andere ungleich weniger bevölkerte Staaten. Aber man gehe nur der Quelle nach, und man wird gewiß finden, daß der Staat nicht deswegen arm iſt, weil er zu viel Einwohner hat, ſondern daß unter einer beſſer eingerichteten Staatsökonomie das Erdreich vielleicht noch eine doppelt

ſo groſe Anzahl Bewohner reichlich ernähren würde. Man hat der Beyſpiele genug, daß in Ländereyen, die Sandwüſten ähnlich ſchienen, doch Dörfer und Städte entſtehen können, wenn der Landesherr ſeine Schätze zur Aneiferung und Unterſtützung der Koloniſten öffnet. Doch dieſer Satz iſt wohl ſchon zu ausgemacht richtig, als daß es erſt eines weitern Beweiſes bedürfte, um darzuthun, daß einem Landesfürſten die Bevölkerung ſeiner Staaten am Herzen liegen muß.

Aber mit ungleich mehreren Schwierigkeiten iſt die Frage über die Mittel und Wege verbunden, die zu dieſem Endzwecke führen.

Ich werde hier meine Bemerkungen blos darauf einſchränken: in wie ferne Ehen die Bevölkerung eines Staats mindern oder mehren können?

Die Ehe iſt mir, eine jede, zur mögli̇chſten körperlichen Vertraulichkeit berechtigende Verbindung, die zwiſchen Perſonen beyderley Geſchlechts auf eine geſetzmäſige Art geſchloſſen wird, und ſo

lange beſtehen muß, bis ſie auf eine gleich geſetzmäßige Art aufgehoben wird (*).

Daß Verbindungen, deren Endigung von der Willkühr der Partheyen abhängt, nicht ſehr zur Bevölkerung der Staaten dienen, läßt ſich ziemlich klar beweiſen. Weder dem Mädchen, das nur auf eine Zeitlang die Beyſchläferin eines Mannes wird, noch dem Manne, der ſich ſelbige auf kurze Zeit dinget, iſt ſehr daran gelegen, eine zahlreiche Familie zu erziehen. Im Gegentheil wird es gegen Ein ſolches Paar, das etwa Vermögen und edle Geſinnungen hätte, auch dergleichen wilde Zweige nicht elternlos aufwachſen laſſen zu wollen, immer Hundert geben, die nicht nur weder in dem Namen noch in der Pflicht eines Vaters oder Mutter ſolcher Kinder eine Freude finden,

(*) Ich habe bey Beſtimmung des Begriffs der Ehe mit Fleis blos Rückſicht auf die Art genommen, wie ſelbige geſchloſſen wird, und nicht auf den Endzweck, den die Partheyen dabey haben. Der hierüber exiſtirende weitläuftige Streit wäre hier ſehr am unrechten Ort, und intereſſirt mehr den Theologen und eigentlichen Philoſophen, als den Statiſtiker.

den, sondern wohl gar, besonders weiblicher Seits, alles anwenden würden, um die Fruchtbarkeit so viel möglich zu verhindern. Schon die Römer sahen dies ein, und ehe noch ihre Kaiser Christen waren, findet man bereits in ihren Gesetzen Mißfallen an dem Konkubinate, und Belohnungen für diejenigen, die aus gesetzlichen Ehen Kinder erzeugten. Sollen aber dergleichen Verbindungen eine gewisse festgesetzte Dauer haben; sollen überhaupt aus selbigen keine schlimme Folgen und Unordnungen für eine bürgerliche Gesellschaft entstehen: so muß zu ihrer Gültigkeit erfodert werden, daß sie nicht heimlich, nicht durch die bloße Einwilligung des Ehepaars, sondern auf eine gewisse öffentliche feyerliche gesetzliche Art geschehen. Ob diese gesetzliche Feyerlichkeit in der Einsegnung des Priesters, in der Erscheinung vor der Obrigkeit, oder in der Beyziehung gewisser anderer in den Gesetzen bestimmter Personen oder Verwandten besteht, dies ist einerley, und blos auf die vorhandenen Gesetze und Gewohnheiten kommt es an, welche von diesen Arten, die Ehe zu vollziehen, zu deren Gültigkeit hinlänglich und erforderlich ist. In Teutschland und in den meisten europäischen

Staaten ist die priesterliche Einsegnung die hergebrachte löbliche Ceremonie, die zur gesetzlichen Form einer Ehe vorgeschrieben ist. So lang dieses Gesetz nicht aufgehoben und keine andere gesetzliche Form an deren Staat eingeführet wird: so lang ist jede Verbindung, die auf eine andere Art geschlossen wird, ungültig, und artet zum willkührlich dauernden Konkubinate aus. Ein weiser Gesetzgeber wird daher immer auf Mittel zu denken haben, sowohl die Zahl der gesetzlichen Ehen zu vermehren, als auch alle andere Arten von Verbindungen und Ausschweifungen, wodurch die Menschen zum Ehestand untüchtig und ungeneigt werden, zu verhüten.

Aber eben die Mittel, diese beyden Endzwecke zu erreichen, sind es, worüber man besonders in neuern Zeiten sehr verschieden denkt. Wären wir noch in den Zeiten, wo es von den Teutschen hieß:

> Sera juvenum venus, ideoque inexhausta pubertas; nec virgines festinantur. —

dann würde es der Maasregeln, besonders zu Verhütung der jugendlichen Ausschweifungen,

wenig

wenig bedürfen. Allein zu unsern Zeiten, wo die meisten Jünglinge und Mädchen Opfer der Verführung und der Wohllüste werden, ehe sie noch völlig mannbar sind, da lassen sich Gesetze für diese Fälle nicht ohne die größte Behutsamkeit geben. Und wenn ich gleich keiner von den stürmenden Neulingen bin, die alles, was das Gepräge des Alterthums führt, ohne Unterschied verbannt wissen wollen: so glaube ich doch behaupten zu können, daß Gesetze, die vor ein- oder zweyhundert Jahren in Ansehung der sogenannten fleischlichen Verbrechen, besonders der Schwängerung lediger Personen (nach juristischer Sprache, stupra, fornicationes,) gegeben worden, heut zu Tag unmöglich mehr angewendet werden können.

Hauptsächlich hat mich immer jenes Gesetz sehr hart und unanwendbar bedünkt, das noch in verschiedenen teutschen Provinzen in Ansehung des gemeinen Mannes gilt, kraft dessen: wenn das geschwängerte Weibsbild darauf dringt, und der Schwängerer ihr nicht juristisch beweisen kann, daß sie zu gleicher Zeit mit einem andern zu thun

gehabt,

gehabt, er durch amtliche Gewalt ſie zu heyrathen gezwungen wird.

Dadurch werden freylich die geſetzlichen Ehen auch vervielfältigt. Allein ob dies gerade die beſte Art ſie zu vervielfältigen iſt, und ob der Zweck derſelben — Bevölkerung, Vermehrung brauchbarer Unterthanen — dadurch erreicht wird, dies iſt eine Frage, die ich mir nicht zu bejahen getraue. Vielmehr behaupte ich, daß nur durch eine gröſſere Anzahl glücklicher Ehen dieſer Zweck erreicht werden kann. Ich nehme die Benennung: glückliche Ehen, hier im ſtatiſtiſchen, und nicht im aeſthetiſchen Verſtand. Denn ſonſt würde ich behaupten wollen, daß alle Heyrathen in einem Staate ſogenannte Affektionsheyrathen ſeyn müßten, und dieſe ſind ja ſchon lange ſelbſt bey Perſonen von höherm Stande und feinerm Gefühl faſt gänzlich, geſchweige denn erſt bey der ſinnlichen und meiſt nur auf Gewinn und Bequemlichkeit denkenden geringern Gattung von Weltbürgern, aus der Mode gekommen, ohne daß dasjenige, was den Statiſtiker hauptſächlich dabey intereſſirt, die Bevölkerung, merklich darunter gelitten hat.

In

In Rückſicht auf den Staat iſt jede Ehe glücklich zu nennen, wobey beyde Theile, wenn ſie die Bilanz von Verluſt und Gewinn zwiſchen ihrem ledigen und ihrem verheyratheten Stande ziehen, am Ende finden, daß es in Rückſicht ihres ganzen Wirkungs- und Vergnügungskreiſes am beſten iſt, wenn ſie ſo bleiben wie ſie ſind, und für ihre Ehehälfte und ihre Kinder ſo gut ſorgen, als es ihre Verhältniſſe erlauben. Wo eine Ehe nicht, wenigſtens in dieſem Verſtande, glücklich heiſſen kann, da wird ſehr oft der Trieb zur Fortpflanzung ehelicher Nachkommenſchaft erſtickt, durch Nebenausſchweifungen geſchwächt, und wenn ja hier und da doch der Naturtrieb ſtärker, als der Widerwille gegen den Ehegatten iſt, doch wenigſtens der für den Staat neben der Bevölkerung noch ungleich wichtigere Zweck, nämlich die Erziehung geſunder und brauchbarer Kinder, gänzlich verfehlet werden. Der Vater, der bey jeder Sorge, jedem Aufwand, den er für ſeine Kinder haben ſoll, nichts darinn als lauter unangenehme Folgen der ihm unerträglichen Eheſtandsfeſſeln findet; die Mutter, die in jedem Kind nichts als das Eben-

bild

bild eines ihr verhaßten, widrigen, sie schnöde behandelnden Gatten sieht: — von solchen Eltern läßt sichs nicht hoffen und vermuthen, daß sie alle die zärtliche unermüdete Sorgfalt anwenden, die die Bildung des Körpers und des Geistes solcher jungen künftigen Glieder des Staats fodert. Und doch läßt es sich im voraus schon berechnen, daß alle jene Ehen, wo so ein Paar wider Willen, ohne besondere Rücksicht, ob sie zum ehelichen Leben tauglich sind, ob sie nur einmal sich und ihre Kinder künftig gemächlich ernähren können, zusammengejocht werden, unmöglich in irgend einen Verstand glücklich werden können. Gewiß, es ist ein trauriger Anblick, ich will nicht sagen, für ein fühlendes Herz, sondern nur für jeden kalten aber billigen Beobachter, wenn man so ein aus einander sträubendes Paar zum Altar hintretten und oft erst durch den dabey stehenden Stadt- oder Amtknecht das Jawort durch Drohungen aus dem Ehemann herauspressen sieht; welche Beyspiele in den Landen, wo jenes Gesetz gilt, nicht gar selten sind. Wie kann alsdenn von einer Mannsperson, die oft eine im Taumel einer übermässigen Kirchweih-

luſtbarkeit, halb im Rauſch begangene Ausſchweifung zum Gatten eines Weibes macht, von der er oft mit der größten Ueberzeugung weiß, daß ſie die liederlichſte Metze war, nur daß er es ihr nicht gerade nach der geſetzlichen Erforderniß mit Augenzeugen, welche bey dergleichen Verbrechen ſehr ſchwer aufzutreiben ſind, zu beweiſen im Stande iſt; wie kann, ich wiederhole es noch einmal, wie kann ein ſolcher Ehemann eine nur in irgend einem Verſtande glückliche Ehe führen? Die Beyſpiele beweiſen es zur Gnüge, daß ſolche Männer zum öftern entweder eigenmächtig den ehelichen Umgang ihren Weibern verſagen, oder, um ſich für den Verdruß, den ihnen ihre eheliche Bande und ihr Hausweſen machen, ſchadlos zu halten, ſich dem Trunk und andern Ausſchweifungen ergeben. Auf dieſe Weiſe bekommt der Staat, ſtatt einer Vermehrung der Anzahl brauchbarer Bürger, oft einen arbeitſamen jungen Bürger weniger, und höchſtens eine Familie ſchlechterzogener junger Taugenichte oder Bettler. Wer irgend eine Richterſtelle, beſonders auf dem Lande, an Orten zu bekleiden hat, wo er dieſes Geſetz handhaben

muß,

muß, der wird dieſe Bemerkungen gewiß ſehr häufig beſtättigt gefunden haben.

In den ältern Zeiten Teutſchlands mag jene Verordnung wohl auf Billigkeit gegründet und paſſender geweſen ſeyn. Damals war Hurerey noch ein unbekanntes, wenigſtens äuſſerſt ſeltenes Laſter. Der Fall, daß ein Mädchen Gewinnſtes halber, oder aus unerſättlicher viehiſcher Wolluſt mit mehrern Mannsperſonen ſich zugleich einlies, war ihnen zu unbekannt, zu verabſcheuenswürdig, als daß der Geſetzgeber hätte glauben können, er hätte Urſache, auch auf dieſen Fall Rückſicht zu nehmen. Man dachte ſichs, wenn ein Mädchen ihre Ehre in die Schanze ſchlug, nicht anders möglich, als daß die Mannsperſon ſie durch Verſprechung der Ehe oder Anwendung anderer verführeriſchen Künſte dazu müſſe gebracht haben. Urſprünglich war auch gewiß immer dies der Fall, daß die Mannsperſonen der verführende Theil waren. Die jungen Teutſchen lernten auf ihren Reiſen, nebſt den übrigen fremden Sitten, auch den Hang und die Künſte, die Rechte der Ehe und der jungfräu-

lichen

lichen Keuſchheit durch ſüſſe Lockungen, durch Eidſchwüre, die man nicht zu halten gedenkt, durch Verſtellung und Ränke zu beſtürmen. Und manches gute keuſche teutſche Mädchen, manches bis dahin treues Eheweib, das Anfangs nichts Schlimmes argwohnte, und unter dem offenen biedern teutſchen Jünglingsgeſicht auch ein eben ſo redliches bieder teutſches Herz vermuthete, ſog unvermerkt das ſüſſe Gift in ſich, und verlohr in einer durch tauſend Ränke oder durch Eide ihr abgelauſchten unglücklichen Viertelſtunde Unſchuld und Ehre, und mit dieſen zugleich alle Ausſichten zu irgend einem Unterkommen. Denn damals war ein Mädchen, die ihre jungfräuliche Ehre verlohr, ſo gut als gebrandmarkt, und ſie mußte ſich noch glücklich ſchätzen, wenn ſie in irgend einer finſtern Kloſterzelle den Ueberreſt ihrer Tage, wenigſtens ohne Hunger zu leiden, verweinen durfte. Kein Wunder alſo, wenn man es damals billig fand, daß derjenige, der ſie verführt, der ihr ihre Ehre und ihr zeitliches Glück geraubt, es ihr durch den einzigen damals möglichen Weg, ſolche wieder zu erlangen, durch eine geſetzliche öffentliche Heyrath, wieder erſetzte. —

Nicht ſo in unſern Tagen. — Das ſchöne Geſchlecht, das freylich von uns die Kunſt der Verführung, den Hang zu den Wollüſten, oder vielmehr die Mittel, ſie zu befriedigen, erlernt haben mag, hat, wie dies oft der Fall bey Schülern iſt, ihre Lehrmeiſter in den neuern Zeiten übertroffen und zu Schanden gemachet. Die ihnen bereits natürlichen ſüſſen Schmeicheleyen, in denen wir ihnen lange nachſtehen müſſen; das Unwiderſtehliche ihrer Reize, die Uebermacht, die ſie in Anſehung der feinern Verſtellung haben; ihr ungleich heiſſeres Temperament, das, wenn es einmal durch wilde Glut entflammt iſt, jedes andere Gefühl erſtickt, und unaufhörlich lodert; — dies alles trug dazu bey, daß in balden den teutſchen Mädchen die fremden Sitten und Laſter eben ſo geläufig und noch geläufiger wurden, als den teutſchen Jünglingen. Dies erſtreckt ſich nunmehro ſogar bis auf den gemeinen Mann. Nur wenige Tugenden fallen durch Eheverſprechungen, durch Eide, durch Liſt und Ränke. Man leſe die Gerichtsbücher durch, und man wird finden, daß die meiſten Schwängerungen bey Kirchweihen, Hochzeiten, Nachtleichen, oder in Wirthshäuſern von Durchreiſenden ſich

erge-

ergeben. Und läßt ſichs wohl denken, daß es bey Mädchen, die bey ſolchen Gelegenheiten ihre Ehre ſehr oft an Mannsperſonen, die ſie da zum erſtenmal ſehen, Preis geben, großer Verführungen brauchte. Gewiß nicht, — und oft, ſehr oft, ſind die Weibsperſonen ſelbſt der, jenige Theil, der die Anleitung dazu gibt. Ich weiß den ſich wirklich zugetragenen Fall, daß ein Weibsbild von 27 Jahren, die auf einer Kirchweih ſchwanger geworden war, auf einen jungen Bauernburſch von nicht gar 16 Jahren ausſagte. Sie ſelbſt geſtand ein, daß auf jener Kirchweih es das einzigemal geweſen ſey, wo er mit ihr zu thun gehabt. War es hier nicht mehr als wahrſcheinlich, daß der junge Burſch, der noch ganz das Bild der unfahrnen tölpiſchen Bauernjugend an ſich trug, nicht der verführende Theil war? Und dennoch mußte damals dieſer weder zum Mann, noch zum Unterthan, noch brauchbare Bauernkerl, der zwar Vermuthung genug, daß das Weibsbild ſich noch mit mehrern eingelaſſen haben möchte, anführen, aber keinen juriſtiſchen Beweis davon aufbringen konnte, dieſe ihm am Alter ſo ungleiche Dirne heyrathen. Sollte

dies wohl billig, sollte es nicht vielmehr ungerecht seyn, ein Gesetz, das offenbar voraussetzt, daß die Mannsperson immer der verführende Theil sey, noch auf eine Zeit anzuwenden, wo diese Voraussetzung fast nie mehr, und sehr oft das Widerspiel Platz greift (*).

Ueberdies ist heut zu Tage beym gemeinen Mann die Ehe nicht gerade der einzige Weg, einem solchen Mädchen den Verlust der Ehre zu ersetzen. Wenig Herrschaften werden heut

zu

(*) Ich muß hier ein = für allemal bemerken, daß, da das Gesetz, welches den hauptsächlichsten Gegenstand meiner Abhandlung ausmacht, eigentlich nur den gemeinen Mann trifft, ich auch bey diesen und andern das weibliche Geschlecht angehenden Stellen hauptsächlich nur den gemeinen Mann zum Augenmerk habe. Nicht, als ob jene Stellen und Sätze ganz und gar nicht auf das schöne Geschlecht überhaupt anwendbar wären; — nur würde man aber alsdann, wenn ich auch Mädchens von höherm Stande und ausgebildetern Karakteren mit zum Augenmerk hätte, von mir mit Recht fodern können, daß ich hie und da schonendere Ausdrücke gewählt, und meine Bemerkungen mit mehreren Beweisen und Bestimmungen begleitet hätte.

zu Tage mehr ſo ſonderbar denken, daß ſie einen Dienſtboten, der auf dieſe Art verunglückt, deswegen gänzlich verſtoſſen, oder ein Mädchen, die vorhin in dies Unglück gerathen war, blos deswegen für unfähig, ſie in Dienſt aufzunehmen, halten ſollten. Und es iſt zu wünſchen, daß die wenigen, meiſt in die Claſſe der Beyſchweſtern gehörigen Perſonen, die noch einen ſolchen in Grauſamkeiten ausartenten Eifer für die weibliche Zucht und Ehrbarkeit beſitzen, ſich hierinn beſſern und bedenken mögen, daß wir nicht mehr in den alten Zeiten leben, wo der Verführungen und der Gelegenheiten zur Ausſchweifung ſo wenig waren, und mithin dieſe Art von Vergehung bey einem ledigen Mädchen ein Gemüth erfoderte, das von ſelbſt zu dieſem Laſter gewaltſamen Hang haben — die Gelegenheit dazu aufſuchen — ſich über alle die ihr gleichſam mit der Muttermilch eingeflößten fürchterlichen Vorſtellungen der aus dieſem Schritt folgenden Schande und Strafe leichtſinnig hinausſetzen — ſich gegen jeden Eindruck ſo vieler andern um ſie her glänzenden weiblichen Tugendbilder abhärten — und durch tauſenderley Ränke und Verſtellungen erſt manche ſtrenge Wächter ihrer Keuſchheit betrügen

mußte; das mithin ſchon in allem Verſtand einen liederlichen unverbeſſerlichen Karakter hatte. Heut zu Tage ſiehts dies alles anders aus. Wem ſollte wohl unbekannt ſeyn, wie wenig, beſonders bey dem gemeinen Mann, auf den ernſthaftern Theil der Erziehung bey Mädchen geſehen wird. Schon in den zarteſten Jahren läßt man ſie oft die ſchandbarſten Zoten mit anhören; — rings um ſie herum, öfters in ihrer eignen Familie, ſehen ſie die häufigſten Beyſpiele der leichtſinnigſten Aufführung; — ſehen häufig Perſonen ihres Geſchlechts durch Aufopferung ihrer Ehre eine Zeitlang eine glänzende Rolle ſpielen; — werden oft noch in den Jahren der Kindheit von gewinnſüchtigen Kupplerinnen, und nicht ſelten von ihren eigenen Eltern, als junge unwiſſende Opfer in die Hände reicher Wollüſtlinge geliefert; — oder werden, wenn ſie als unerfahrne Mädchens einſam und verlaſſen hinaus in die Welt kommen, durch die unzähligen Verführer, die heut zu Tag auf jede Tugend lauern, oder durch bereits verführte Geſpielinnen, mit in den Strom hingeriſſen. Kurz — es iſt ungerecht, wenn man heut zu Tage jedes gefalle-

ne Mädchen sogleich gänzlich verdammen, und noch ungerechter, wenn man daraus, daß sie diese Pflicht verletzt hat, sogleich den Schluß machen will, daß sie deswegen auch in jedem andern Verhältnisse pflichtwidrig handeln werde. Doch zum Glück für die Menschheit, denken nur noch wenige so. Man hat sogar öfters Beyspiele, daß solche Weibspersonen, wenn sie nachher ein ehrbares Leben geführet, doch noch eine andere glückliche Heyrath getroffen; und sind es Mädchen, die ihr Brod durch Dienen erwerben müssen, so wird es ihnen in unsern Zeiten gewiß auch nicht an Gelegenheit fehlen, unterzukommen. Sie sind auf die Art dann glücklicher und für den Staat brauchbarer, als an der Seite eines nur durch obrigkeitliche Gewalt an sie hingeschmiedeten Mannes, der weder Hang noch Trieb, zuweilen auch nicht einmal ein hinlängliches Vermögen oder Gewerb hat, seine immer zahlreicher werdende Familie zu ernähren und zu brauchbaren Gliedern des Staats zu erziehen. Kann die Mutter, als Dienstbote, das Kind nicht ernähren: gut — so haben wir ja ohnehin die Gesetze, die den unehelichen Vater verbinden, bis zu gewissen Jahren einen Beytrag zur Erziehung des Kin-

des herzugeben. Iſt er unvermögend: ſo iſt es immer beſſer, es fällt dem Staat dadurch nur dies einzige Kind zur Laſt, als wenn die beeden Leute einander geheyrathet, und der Staat am Ende doch eine ganze zahlreiche Bettlerfamilie zu ernähren und ein unglückliches Ehepaar mehr gehabt hätte.

Auch die gute Folge würde die Aufhebung der Zwangsheyrathen haben, daß manche liederliche Dirne, die mit Fleis junge Burſche anlockte, bis ſie eine Schwängerung, und dadurch mit Beyſtand der Geſetze einen Mann erlief, dann weniger Muth und Anreizung zu dieſem Laſter haben würde.

Dadurch will ich aber gar nicht behaupten, daß es in einem Staate erlaubt ſeyn ſolle, Tugend und Unſchuld ungeſtraft zu verführen. Nur glaube ich, daß Strafen von andrer Art hier brauchbarer, und die Verordnung der gemeinen Rechte, daß derjenige, der ein Mädchen um ihre Ehre bringt, entweder ſie heyrathen, oder ihr einen Brautſchatz geben müſſe, anwendbarer wäre. Man dürfte etwa nur verordnen, daß, wenn ein Mädchen erweiſen, oder nur im hohen Grad wahrſcheinlich ma-

machen könne, daß die Mannsperſon ſie durch Eheverſprechung oder andere überdachte Ränke und Beredungen zu ſeinem Willen gebracht, er, wenn er ſie nicht heyrathen wolle, ihr den ſechſten Theil ſeines beſitzenden Vermögens als eine Ausſteuer geben, oder, wenn er kein Vermögen hat, auf ein Jahr lang ins Zuchthaus condemnirt werden ſolle (*). Welches letztere auch in dem Fall Platz greifen

(*) Vielleicht macht man mir hier den Vorwurf, daß durch ein ſolches Geſetz ja doch auf gewiſſe Art die von mir als verwerflich geſchilderten Zwangsehen, beſonders in Anſehung der unbemittelten Fornicanten, die keinen Brautſchatz zu geben im Stande wären, und doch auch der Zuchthausſtrafe ſich nicht gerne Preis geben wollten, eingeführt werden würden. Allein, einmal iſt dies, was ich hier ſagte, nur ein bloßer Vorſchlag, für deſſen Verbeſſerung und mehrere Beſtimmung das Publikum ſowohl, als ich, jedem Dank wiſſen werden. Der Fall, wo dies Geſetz Platz greifen könnte, würde auch in unſern heutigen Tagen, wegen des zur Bedingung beygefügten, dem Mädchen obliegenden Beweiſes, nur ſehr ſelten eintreffen; und alſo, wenn auch das bey dergleichen mittelloſen Ehen für den Staat entſpringende

müßte, wenn die Mannsperſon noch unter elterlicher Gewalt ſtünde, und der Vater oder die Mutter dem Mädchen nicht wenigſtens ein Drittheil von dem, was ihr Sohn als Pflichttheil fordern könnte, herausgeben wollten (*).

Daß

Uebel, nämlich die Entſtehung einer Bettlerfamilie, in dieſem Fall eintreffen ſollte, im ganzen dadurch keine große Laſt dem Staat zugewälzt werden. Ueberdies iſt richtig, daß der meiſte Widerwille und die daraus entſtehende üble Folgen für die Erziehung und Ernährung der Kinder, bey den gezwungenen Fornicationsehen daher entſteht, weil die Mannsperſon das Weibsbild für eine liederliche Metze, und ſich nicht für den alleinigen Urheber der Schwängerung hält. In dem Fall hingegen, wo jenes Geſetz Platz greifen könnte, würde ein dergleichen heftiger Widerwille, bey dem Bewußtſeyn, wirklich der Verführer geweſen zu ſeyn, bey der Mannsperſon ganz und gar wegfallen, oder ſich in balden heben. Daß aber auch ein armes Ehepaar, wenn es einig und chriſtlich lebt, ſich und ſeine Kinder in der Welt gut fortbringen kann, beſtättigt die alltägliche Erfahrung.

(*) Daß in dieſem Fall dem Mädchen der Beweiß, daß ſie der verführte Theil ſey, immer etwas ſchwerer fällt, verſteht ſich von ſelbſt, da ſie allemal hätte überlegen können

und

Daß es übrigens auf den Fall, wenn die Mannsperſon der verführte Theil iſt, keine beſondere Strafe bedarf, weil die Folgen für dies Geſchlecht, beſonders unter dem gemeinen Mann, bey weitem nicht ſo beträchtlich ſind, iſt eine ſo allgemein anerkannte Wahrheit, daß uns die ältere und neuere Geſchichte aller europäiſchen Völker wohl kein Geſetz aufweiſen wird, wo der verführten Mannsperſon ſelbſt eine beſondre Entſchädigung ſtipulirt, oder bey der Strafe der von einer ledigen Mannsperſon geſchwängerten Verführerinn hierauf einige Rückſicht genommen worden wäre.

Aber wie nun in denen Fällen, wo es blos ſogenannte Fornicationen ſind, und wo von keinem Theil geſagt werden kann, daß er der Verführer, oder der verführte Theil iſt? Welche Strafe iſt wohl da die ſchicklichſte? Oder ſoll gar nicht geſtraft werden? —

Auch ohne meine Erinnerung wird jedem ſchon bekannt ſeyn, daß hierüber die Meinungen

gen

und ſollen, daß ſelbſt Eheverſprechungen von einem ſolchen jungen Menſchen, bey Lebzeiten ſeiner Eltern, ohne ihre Einwilligung ungültig ſeyen.

gen sowohl unter dem juristisch-politischen, als moralisch-philosophischen Publiko getheilt sind. Ich will itzt nicht im voraus sagen, zu welcher von beyden Partheyen ich mich bekenne, sondern blos meine Gedanken zur Prüfung vorlegen.

Vorerst erlaube man mir die Frage:

Läßt sich bey unsrer heutigen Verfassung ein Gesetz oder eine Strafe denken, wodurch jene Art von Ausschweifungen lediger Personen untereinander **ganz** oder **zum größten Theil** verhindert werden könnte?

Ich glaube nicht, daß irgend jemand es müßte denn ein in der Welt sehr unerfahrner phlegmatischer Stubengelehrter seyn, ein solches Gesetz für möglich wird ausgeben können.

In Staaten, wo es so viele Stände gibt, die, entweder wegen ihrer hohen Geburt, oder einer gewissen bey selbigen hergebrachten, und im politischen System für nothwendig geachteten freyern Lebensart, ungestraft dergleichen Ausschweifungen begehen dürfen, — wo die Jugend von Tag zu Tag immer früher mit Welt und Lebensart, aber auch früher mit al-

len

ten Modekaſtern bekannt gemacht, — wo die einzige dauerhafte Schutzwehr für Unſchuld und Keuſchheit, die Religion, ſchon den Unmündigen als ein Popanz für Dummköpfe vorgemahlt, — wo ihnen faſt nie die Regel: hüte dich für dieſer oder jener Vergehung: wohl aber jene: fange deine Sache klug an: in Worten und Thaten vorgeprediget, — wo in den jungen blos ſinnlich denkenden Gemüthern durch ſchlüpfrige Lektüre, durch zu frühen Genuß erhitzender zu nahrhafter Speiſen und Getränke der Trieb zur Wolluſt noch vor den Jahren angefacht. — wo bey dem gemeinen Mann, ſo wie bey den Vornehmern, die Jugend zu früh in Orte und Geſellſchaften geführt wird, wo böſe Beyſpiele und Verführer nur zu ſchnell den erſten und heftigſten Eindruck auf ſie machen können: Wie iſt es da der Geſetzgebung möglich, ein ſo ſüſſes, ſo tief eingewurzeltes Laſter gänzlich auszurotten? Mich dünkt vielmehr, es ſey Pflicht des Landesherrn, hauptſächlich nur darauf zu ſehen, eines Theils die ſchlimmen Folgen ſolcher Ausſchweifungen zu hindern; zu verhüten, daß ſelbige keinen zu merklichen Einfluß auf den übrigen Karakter des Menſchen haben, ihm nicht Anleitung zu

noch ſchlimmern Laſtern geben; und andern Theils, wenn geſtraft werden ſoll, die Strafen in ein gewiſſes Verhältniß mit der Moralität der Handlung und der damit verknüpften Umſtände zu ſetzen.

In wie weit dies letztere bey dieſer Art Vergehung möglich ſeyn möchte, oder nicht, davon wird weiter unten ein und anderes vorkommen.

Den erſtern Endzweck hat man bereits an den meiſten Orten Teutſchlands dadurch zu erreichen geſucht, daß man die Kirchenbuße und andere eine öffentliche Schande auf dergleichen Vergehungen ſetzende Verordnungen aufgehoben. Die Erfahrung hat euch gelehrt, daß man dadurch, beſonders unter dem gemeinen Mañ viele Perſonen abgehalten, zur Verbergung eines ſolchen Vergehens ein noch viel größeres und unmenſchlicheres Verbrechen auszuführen. Und man wird immer finden, daß, je ſtrenger an einem Ort die auf Schwängerungen lediger Perſonen geſetzte Strafen ſind, deſto häufiger

ſiger werden verhältnißmäßig (*) Ehebrüche, Sodomiterey, Kindermord und anſteckende Krankheiten ſeyn. Der Geſetzgeber aber, der durch ſeine Verordnung auch nur einen einzigen Kindermord mehr verhütet, hat meines Ermeſſens für die Bevölkerung ſeines Staats und überhaupt für die Menſchheit beſſer geſorgt, als wenn er noch ſo ſtrenge Keuſchheits-

(*) Ich ſage hier mit gutem Vorbedacht: verhältnißmäßig: denn ſo würde es z. B. ſehr unverhältnißmäßig ſeyn, wenn man Paris, Berlin, oder ſonſt eine Stadt, in der die Kultur, und mit dieſer die feinern Arten von Laſtern und Wollüſten auf einen ſehr hohen Grad geſtiegen ſind, mit irgend einer andern antiquen Land- oder Reichsſtadt in Vergleichung ſetzen wollte, wo noch alles in der Barbarey liegt, wo mithin, wenn auch, nach arithmetiſcher Proportion, bey ſtrengern Keuſchheitsgeſetzen demohngeachtet weniger von jenen ſchlimmern Laſtern herrſchten, doch dies nicht als eine Folge jener Verordnungen anzuſehen, ſondern darinn zu ſuchen wäre, weil noch mehr teutſche Einfalt der Sitten und weniger Aufklärung der Geiſter, ſowohl im Guten, als im Schlimmen, an dem Orte herrſchte. Will man hier Vergleichungen anſtellen, ſo muß man Orte nehmen, die auch in Anſehung der Kultur und des Luxus in gleichem Verhältniß ſtehen.

heitsgesetze gegeben hätte, die doch nie genau würden befolgt werden.

Meistens sind nun freylich itzt bloße Geldstrafen auf jene leichtere Vergehungen gesetzt, und dadurch hat man die Absicht, schlimmere Vergehungen zu verhüten, auch so ziemlich erreicht. Denn nicht leicht wird ein Mädchen der Geldstrafe halber zur Kindermörderin werden, oder eine Mannsperson sich blos dadurch verleiten lassen, sich verborgnern, aber auch eben deswegen mit schwerern Leibesstrafen verbundenen Vergehungen zu ergeben.

Allein eine andre Frage ist: ob Geldstrafen in diesem Fall überhaupt zweckmäßig, oder nicht ehender überflüßig und schädlich sind?

Zweckmäßig ist eine Strafe vorzüglich alsdenn, wenn sie im Stande ist, die Menschen von Begehung der straffälligen Handlung abzuhalten. Dies wird aber nur dann geschehen, wenn der Eindruck, den die Strafe macht, bleibender, stärker ist, als der Hang, der natürliche Reiz, durch die der Mensch zur Begehung der strafbaren Handlung getrieben wird.

Eben

Eben deswegen sind Geldstrafen, wenn sie verhältnißmäßig nach dem Vermögen des Verbrechers eingerichtet werden, sehr zweckmäßig in allen den Fällen, wo der Mensch eigentlich durch eine bloße Art von Uebermuth, Muthwillen, oder aus Nachläßigkeit strafbar handelt, z. E. bey Verbal oder kleinen Realinjurien, und Uebertrettung gewisser minder beträchtlichen Polizeygesetze. In diesen Fällen ist eine proportionirliche Geldstrafe sicher ein ganz gutes Mittel, dem einen seinen Uebermuth zu benehmen, und dem andern mehr Achtsamkeit einzuprägen.

Allein sobald von Bezähmung heftiger Leidenschaften, die den Menschen zu gewissen Verbrechen reizen, die Rede ist, dann sind nach meinem geringen Ermessen, Geldstrafen zweckwidrig, und wenn aus andern Beweggründen sonst keine Art von Strafe Platz greifen kann, Strafen überhaupt ganz überflüßig. Eben deswegen hat der richtig denkendere Theil der Menschen immer für zweckwidrig gehalten, auf den Mord eine Geldstrafe zu setzen, weil man leicht einsehen kann, daß der Eindruck einer

zu bezahlenden Geldsumme auf den Jähzornigen oder Rachsüchtigen einen viel zu schwachen Eindruck machen würde, als daß es ihn von Begehung des Mords abhalten könnte. Und sollte wohl jene Leidenschaft, die den Menschen zur Begehung strafbarer Ausschweifungen in der Wollust treibt, weniger heftig seyn, als Zorn und Rachsucht? — Wer irgend das menschliche Herz kennt, wird einräumen müssen, daß bey einer Leidenschaft, für welche in gewissen Augenblicken, in gewissen Jahren, die Furcht, Ehre und Glück zu verliehren, oder einen elenden siechen Körper davon zu tragen, noch zu schwache Abhaltungsgründe sind: die Furcht für einer Geldstrafe noch viel weniger wirksam seyn könne. Und wäre auch diese Leidenschaft minder heftig, als sie es wirklich ist, so würde doch die Möglichkeit und die Hoffnung, jene Vergehungen lange Zeit ungestraft heimlich ausüben zu können, — sowohl bey denen, die aus Leidenschaft strafbar werden, als bey denen, die Gewinnstes halber ein so schändliches Gewerbe treiben, — nicht nur die Geldstrafe alle Kraft, sie davon abzuhalten, benehmen, sondern durch selbige noch dazu hie und da

bey unbemittelten Fornicanten Veranlaſſung gegeben werden, auf jene menſchenfeindliche Mittel der Verheimlichung dieſes Laſters zu denken, und Verbrechen zu begehen, die man durch Aufhebung der öffentlichen und ſchimpflichen Strafen in den neuern Zeiten nicht ohne glücklichen Erfolg zu vermindern geſucht hat. Man denke ſich ein junges feuriges zur Wolluſt hinneigendes Gemüth, oder eine feile Dirne, denen auf der einen Seite das Bild von ſüſſen im Taumel ſinnlicher Vergnügen hinzubringenden, oder reichlich belohnten Stunden — die Hoffnung, ſolche vielleicht Jahre lang ungeſtöhrt und unbemerkt genieſſen zu können. auf der andern Seite eine Geldſtrafe vor Augen ſchwebt: wer wird wohl nicht gleich zum voraus errathen können, daß letzteres gewiß wenig oder gar keinen Eindruck auf ihre Ueberlegung und Entſchlieſſung machen werde.

Und wer fühlt denn dieſe Geldſtrafen am meiſten? — Sehr oft die unſchuldigen, ohnedem ſchon durch die Aufführung ihrer Kinder mit Schande und Gram beladenen Eltern; und noch öfter gerade diejenigen, die bey dieſer Art von Verbrechen noch am meiſten Ver-

zeihliches und Entſchuldigendes für ſich hätten. Es iſt ja eine bekannte Sache, daß eben diejenigen Weibsperſonen, die nicht etwa aus jugendlicher Uebereilung, durch eine unglückliche Viertelſtunde, ſondern aus unbegränzter Zügelloſigkeit, aus blos thieriſchen Trieben, oder aus niedriger Gewinnſucht, dieſe Art Vergehungen zu Schuld kommen laſſen, am wenigſten unter die Hände der Gerechtigkeit fallen.

Wie kann alſo eine Art von Strafe, die offenbar viel zu ſchwachen Eindruck auf die Menſchen macht, um ſie von den beſtraft werdenden Vergehungen abzuhalten, die ſehr oft ganz Unſchuldige, und unter den Schuldigen gerade die ſchlimmere Gattung derſelben am ſeltenſten, trifft, wie kann die zweckmäſſig heiſſen? —

Wer alſo einräumt, daß zu ſtrenge Beſtrafung, daß mit öffentlicher Schande verknüpfte Strafen der Fornicanten immer mehr Uebles als Gutes ſtiften; der wird auch einräumen müſſen, daß jene zwangsmäſſige Kopulation ſolcher Perſonen eine ſehr harte, und mit der

Abſicht

Absicht einer wohlthätigen Landesregierung gar nicht übereinstimmende Anordnung, so wie Geldbußen eine sehr unzweckmäßige und mit der Moralität der Handlungen und der Umstände selten in richtigem Verhältniß stehende Art von Strafe für selbige ist. Doch sehe ich gar wohl ein, daß in Ländern, wo die Geldstrafen eingeführt sind, die Aufhebung derselben mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, da selbige eine merkliche Rubrik der herrschaftlichen Kammerintraden, und die damit verknüpfte Accidenzien (*) eine noch ungleich reichhaltigere Rubrik der Kanzley- und amtlichen Emolumenten sind, für die denen Partizipanten alsdenn ein Ersatz von der Landesherrschaft geschehen müßte.

Noch muß ich auf einige sehr scheinbare Einwendungen antworten, die man gegen die Aufhebung der Fornicationsstrafen, und besonders gegen die Aufhebung der darauf verordneten Zwangsheirathen, zu machen pflegt.

(*) Da diese gemeiniglich drey- oder viermal so viel, als die herrschaftliche Strafe, betragen: so müßten sie nothwendig auch mit aufgehoben werden.

„Je mehr Ehen, ſagt man, je weniger „Hurerey; mithin werden ja durch die Zwangs„heirathen die Fornicationen am ſicherſten ge„mindert.“

Der Satz mag in ſo fern ganz wahr ſeyn, daß der Ehemann, theils wegen minderer Bedürfniß zum verbotenen Beyſchlaf, theils wegen der erhöhten Zurechnung und Strafe, weniger auf Fornicationen verfällt, als der Unbeweibte. Allein nach demjenigen, was ich bereits oben aus der Erfahrung von dem Erfolg ſolcher Zwangsheirathen angeführt, ergibt ſich wenigſtens ſo viel, daß ſowohl auf Seiten der Weibs- als der Mannsperſon, wegen der zwiſchen ihnen herrſchenden Abneigung, und daraus entſtehenden unordentlichen Leben, in vielen Fällen dieſe Ehen kein Abhaltungsmittel von unehelichen Ausſchweifungen ſind. Ich will ſetzen, daß unter fünf oder zehen Fällen auch nur ein einzigmal dies eintrifft. Nun erwäge man aber den höhern Grad der Schädlichkeit, den eine einzige von einem Ehemann begangene Fornication in Rückſicht ihres Einfluſſes auf die häusliche Glückſeligkeit

und die mehrere Verleitung zum Kindermord, gegen mehrere von Unbeweibten begangene gleiche Verbrechen hat: ſo werden bey gehöriger Berechnung die durch Aufhebung jener Heirathen ſich auch wirklich etwa ergebende mehrere Fornicationen doch nur als das malum minus, die durch Beybehaltung jener Zwangsheirathen hingegen ſich ergebende, der Anzahl nach zwar geringere, an ſich aber beträchtlichere und ſchädlichere Verbrechen, beynebſt den übrigen aus jenen Ehen entſtehenden üblen Folgen, ſich als das durch die Geſetzgebung billig zu verhütende malum maius zeigen.

„Manche Mannsperſonen werden „durch die Furcht einer unwillkührlichen „Heirath von dergleichen unehelichen „Ausſchweifungen abgehalten.“ — Auch dies wird zur Vertheidigung der Zwangsehen angeführt.

Ich laſſe es gelten, daß wirklich mancher junge Menſch, aus Beſorgniß, wider Willen Eheſtandsfeſſeln tragen zu müſſen, von Fornicationen abgeſchröckt wird. Aber wird er dadurch auch weniger auf Onanie, Ehe-

bruch, Sodomiterey ꝛc. ꝛc. verfallen? — Doch, auch zugegeben, daß jene Zwangsehen wirklich ein Mittel seyn, junge Mannspersonen von unordentlichen wohllüstigen Ausschweifungen überhaupt abzuhalten: so ist im Gegensatz doch auch in dem Verlauf dieser Abhandlung bereits angeführt worden, daß manche Dirne von Ausschweifungen, wenigstens von Verführungen unschuldiger dem Staate tauglicher Bürger wird abgehalten werden, wenn sie weiß, daß dies kein Mittel mehr ist, einen Mann oder ein merkliches Stück Geld zu erobern. Und billig müßte man doch jederzeit auf mehrere Abhaltungsgründe in Ansehung des weiblichen Geschlechts sehen. Denn bestättigt es nicht bey genauer Beobachtung die tägliche Erfahrung, daß eine einzige üppige wohllüstige Weibsperson ungleich mehr Einfluß aufs sittliche Verderben des Ganzen hat, als ein einziger Wohllüstling. Dieser muß schon gerade von der schlimmsten Gattung, muß von der Natur mit besondern Vorzügen und Talenten begabt seyn, wenn er unter Mädchen von guter sittsamer Erziehung Eindruck machen soll; kann höchstens bey Einer oder

Zweyen

Zweyen zu gleicher Zeit die Rolle des Verführers ſpielen; kann nur nach und nach zu ſeinem Endzweck gelangen; da hingegen jene, wenn ſie nur mit einigen natürlichen Reizen und nur mit wenigen Talenten zur Verführung begabt iſt, in kurzer Zeit eine ganze Schaar zu Sklaven der Wolluſt anwerben, mit geringer Mühe ein halb Duzend junger unſchuldiger Jünglinge mit einander verführen, und eine große Menge auf einmal an Leib und Seele verderben kann. Auch von Seiten der Bedürfniß iſt der Einfluß einer ausſchweifenden Weibsperſon ungleich merklicher. Laßt an einem Ort einige ſolche liederliche Geſchöpfe, (an denen es nie ganz fehlen wird) ſeyn; mag ſich dann die Zahl der ausſchweifenden Mannsperſonen um die Hälfte vermehren: zur Bedürfniß wird die vorhandene Anzahl der wollüſtigen oder feilen Dirnen immer noch zureichend bleiben. Allein — nur eine einzige Phryne oder Lais mehr an einem Ort: und ſie wird nun, ihre Bedürfniß, ihren Durſt nach Wolluſt, zu befriedigen, nicht ohne glücklichen Erfolg ſich alle erſinnli-

che Mühe geben, die noch unverführten jungen Seelen in ihr Netz zu ziehen; indeſſen die bereits vorhandenen von ihrem Gelichter auch nicht ſäumen werden, ſich auf dem nämlichen Weg durch verführeriſche Künſte für diejenigen Wollüſtlinge zu entſchädigen, die ihnen etwa durch die Ränke oder Reize der neuangekommenen Geſpielin entzogen werden. Es ſey alſo auch wahr, daß durch Aufhebung der Zwangsehen hie und da eine Mannsperſon eher zur Ausſchweifung verleitet werde: immer wird es fürs Ganze unſchädlicher ſeyn, als wenn durch Beybehaltung jenes Geſetzes eine Weibsperſon mehr verleitet wird, eine Verführerin der Unſchuld zu werden.

So wird auch der oben angeführte Satz: daß die Ehe heut zu Tag nicht gerade das einzige Mittel ſey, eine geſchwächte Weibsperſon wieder in einen Zuſtand zu ſetzen, in dem ſie ihr Leben wenigſtens erträglich auf der Welt fortbringen könne; noch vielfach beſtritten, und daraus ein Einwurf gegen die Aufhebung der Zwangsehen gemacht. Man wird ſich aber erinnern, wie

ich bereits im Vorhergehenden angeführt habe, daß, da heut zu Tage solche Weibspersonen als Dienstboten unterkommen können, dies in den meisten Fällen besser für sie ist, als wenn sie ihre Lebenszeit an der Seite eines mit Gewalt und wider Willen an sie hingeschmiedeten Mannes hinbringen müßten. In Ansehung der Landleute lehret sogar die tägliche Erfahrung, daß dergleichen Weibspersonen selbst im ehelichen Stande noch zuweilen ihre Unterkunft gefunden haben. Träte hier die landesherrliche Gewalt noch ins Mittel, und höbe die auf diese Vergehungen gesetzte Strafen, und eben deswegen noch damit in gewisser Art verbundene öffentliche Schande (*), noch ganz auf: so würden Heirathen mit dergleichen vorhin geschwächten Weibspersonen, bey dem Bauersmann, der bey diesen Verbindungen ohnedem meist blos Eigennutz und Nebenabsichten zu Rathe zieht, heut zu Tage noch häufiger werden.

Viele

(*) Denn selbst das Abhören vor Gericht, das Abholen durch den Amtknecht, gilt in diesem Fall bey dem Bauersmann für eine Art von Beschimpfung.

Viele glauben: „daß durch Aufhebung der „Zwangsehen viele Mädchen deſto ehender zum „Kindermord würden verleitet werden, weil ſie „alsdenn mehr der Schande Preis gegeben „wären.„

Allein wer Gelegenheit gehabt hat, öfters dergleichen Verhören mit beyzuwohnen, der wird finden, daß dieſe Art von Schamhaftigkeit immer ſeltner wird, und daß die meiſten Mädchen, die in dieſen Fällen ſo ſehr auf die Kopulation dringen, es meiſt aus eigennützigen Abſichten, um einen vermöglichen Mann zu erhaſchen, thun, oder weil ihr verliebtes Temperament ihnen eine überwiegende Neigung zum Eheſtand einflößt. Giebt es hie und da auch noch Gemüther, die wirklich ſo empfindlich über den Punkt der Ehre denken: ſo werden dieſe durch die Zwangsehen ſchwerlich von dergleichen verzweiflungsvollen Handlungen ſich abhalten laſſen, da für ein Gemüth von der Art das vorhergehende gerichtliche Abhör und zuweilen erfolgende Arreſt, und die unrühmliche ohne Kranz, unter Abhaltung einer Strafrede, meiſt blos in Beyſeyn des Amtknechts gehalten werdende

dende Kopulation, ſchon Beſchimpfungen von der kränkendſten Art ſind.

Endlich wird auch der angebliche Nachtheil, der für die aus ſolchem unehelichen Beyſchlaf erzeugte Kinder, wenn ſie nicht durch die darauf erfolgende Ehe legitimirt werden, entſteht, als ein ſtarkes Argument gegen die Aufhebung der Zwangsehen erhoben.

Ich will nicht läugnen, daß es bey Handwerkern hier und da noch ſchwer hält, die in dieſem Stück herrſchende Vorurtheile gänzlich abzubringen. Oefters haben aber auch die durch die Heyrath legitimirte Baſtarte die nämlichen Einwendungen zu gewärtigen. Auch darf man doch hoffen, daß, ſo wie bereits an theils Orten und bey theils Handwerkern geſchehen, es nach und nach durchaus wird dahin gebracht werden können, daß die armen unſchuldigen Kinder nicht für die Thorheit ihrer Eltern büſſen müſſen. Die Wege, durch Degen, Feder und freye Künſte ſich Brod zu erwerben, ſtehen ihnen ja ohnedem offen, und wenn der Landesherr ſich durch wohlthätige Anſtalten für dergleichen Kinder verwendet: ſo kann aus dieſen

ſen unverſchuldeten Zeugen der menſchlichen Thorheit und Ausſchweifung immer eine Pflanzſchule brauchbarer Bürger gebildet, und alſo wenigſtens noch irgend eine gute Folge aus an ſich ſtrafbaren, aber doch nie ganz zu verhütenden Handlungen gezogen werden. Frankreich, Preußen und mehrere Länder geben Beyſpiele genug hievon.

Will der Landesherr für die Bevölkerung ſeiner Staaten ſorgen, will er die Zahl glücklicher Ehen und brauchbarer Nachkommenſchaft vermehren: ſo hat er ja tauſend Mittel in Händen, die ſicherer und wohlthätiger ſind, als jene gewaltſamen Zuſammenkettungen. Man bringe das römiſche beneficium trium liberorum wieder in Gang, oder ſetze dem unbemittelten gemeinen Mann ein geringes monatliches Alimentationsgeld für jedes ehelich erzeugte Kind feſt *) Dadurch wird man ihm die ſo manchen vom Eheſtand abſchreckende Beſorgniß, ſeine Familie, wenn ſie zahlreich werden ſollte, nicht ernähren zu können, benehmen, und

(*) Dem Vernehmen nach iſt eine dergleichen Veranſtaltung bey dem preußiſchen Militäre bereits eingeführt.

und dann wird es bey dem Burger und Landmann nie an einer hinlänglichen Menge geſetzlicher und glücklicher Ehen, und an der dadurch am ſicherſten bewirkt werdenden Bevölkerung fehlen.

Sollte übrigens meine Meinung, mein Urtheil in dieſer Sache, ein ſchöner Traum, ein ſüſſer Irrthum ſeyn und bleiben: ſo werde ich, wenn ich einſt davon erwache, oder eines beſſern belehrt werden ſollte, mich immer damit tröſten können, doch nicht ganz unwahrſcheinlich geträumt, nicht unverzeihlich geirrt zu haben.